

## **Gartenordnung der Heimat-Siedlungsbau „Grünes Herz“ eG in Kiel (Fassung 2005)**

Um die ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Garten- und Grünflächen zu sichern sowie zur Förderung eines von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe geprägten gutnachbarlichen Verhältnisses haben Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer gemeinsamen Sitzung am 14. Dezember 2004 (§ 28 Buchstabe b der Satzung) folgende Neufassung der

### **Gartenordnung** für die Bauabschnitte I – V beschlossen:

- § 1 (1) Die gärtnerischen Anlagen der Genossenschaft in den vorgenannten Bauabschnitten (Siedlung) dienen der Abrundung des Gesamtbildes. Sie bestehen aus
- a) Gemeinschaftsflächen. Dazu gehören neben der Wiesenfläche am Teich und den Wäscheplätzen alle nicht einzelnen Mitgliedern überlassenen sonstigen Rasenflächen, Blumenrabatten, Bäume und Sträucher.
  - b) Vorgärten, d.h. Vegetationsstreifen entlang der Außenwände an der Straßenfront der Häuser;
  - c) Gartenparzellen, die einzelnen Mitgliedern im Zusammenhang mit Wohnungsnutzungsverträgen oder unabhängig davon zur Nutzung und Pflege überlassen worden sind bzw. werden.
- (2) Für die Unterhaltung, Pflege und Nutzung dieser gärtnerischen Anlagen gelten die Vorschriften der vorliegenden Gartenordnung.
- § 2 (1) Die in § 1 (1) Buchst.a) aufgeführten Flächen werden von der Genossenschaft bewirtschaftet und betreut. Die Kosten werden nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Betriebskosten umgelegt. Entsprechendes gilt für die Vorgärten §1 (1) Buchst.b). Sie können aber auf schriftlichen Antrag einzelnen Anliegern widerruflich zur Betreuung und Pflege überlassen werden. Eine dadurch erzielte Minderung von Betriebskosten entlastet die betreffende Abrechnungsgemeinschaft insgesamt, wird also nicht dem betreuenden Anlieger gesondert gutgeschrieben.
- Ein Anspruch auf Zuteilung von Gartenparzellen (§ 1 (1) Buchst.c) besteht nicht. Eine Zuteilung erfolgt nur, soweit zur gärtnerischen Nutzung geeignetes Gelände vorhanden ist, das die Genossenschaft nicht selbst bewirtschaften möchte. Die Überlassung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, gegebenenfalls durch Änderungskündigung des Nutzungsvertrages. Bei kurzfristiger Ausübung des Widerrufsrechtes kann der Vorstand der Genossenschaft dem Parzellenbesitzer nach Treu und Glauben eine angemessene Entschädigung gewähren.
- § 3 (1) Die an einzelne Mitglieder überlassenen Gartenflächen (§ 1 (1) Buchst. b und c) sind von den betreffenden Mitgliedern auf eigene Kosten stets in ordentlichem Zustand zu halten und der Jahreszeit entsprechend zu pflegen.
- Dazu gehören :
- Mehrmaliger Rasenschnitt in der Vegetationsperiode;
  - Pflegeschnitte für alle Hecken, erstmals nach dem 30. Juni (Ende der Vogelbrutzeit), das zweite Mal Mitte September / Mitte Oktober;

- Heckenhöhe bis höchstens 1,40 m (Sitzhöhe), damit die Gärten von außen einsehbar bleiben. Ausnahme: Höhere Hecken zu den öffentlichen Straßen hin als Lärmschutz nach näherer Bestimmung des Vorstandes.  
Entlang der Privatstraßen kann der Vorstand niedrigere Heckenhöhen festsetzen, um die einmündenden Wege einsehbar zu machen.  
Heckenbreite der Art entsprechend und den Gegebenheiten angepasst. Die ungehinderte Begehbarkeit angrenzender Wege ist dauerhaft zu gewährleisten.
- Bei Neupflanzungen sind vorzugsweise standortgerechte Hecken zu setzen (z.B. Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn, Liguster).  
Zu Gebäuden und Nachbarflächen ist ein ausreichender Abstand zu halten, um Beeinträchtigungen durch oberirdische Pflanzenteile oder Wurzelwerk zu vermeiden.
- Regelmäßige Pflege der Rabatten (Zierbeete); Freihaltung der Flächen von Wildkräutern.

§ 4 (1) Die Gärten sind dem Charakter der Siedlung entsprechend vornehmlich als Ziergärten zu gestalten. Bei der Gestaltung, Pflege und Nutzung ist auf das Gesamtbild der Siedlung Bedacht zu nehmen.

- (2) Buschwerk und Bäume sind in einer dem Gesamtbild der Siedlung entsprechenden und die Interessen der anderen Genossen berücksichtigenden Größe zu halten.  
Das Anpflanzen von Waldbäumen und anderer stark wachsender Arten (Laub- und Nadelgehölze), wie z.B. Birken, Eichen, Buchen, Spitz- und Bergahorn, Kiefern, Tannen, Fichten, Walnussbäumen, Kastanien u.ä., ist in den Gärten nicht gestattet.  
Ausnahme: Standortgerechte Obstgehölze mit entsprechenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (Obstgehölzschnitt, Fallobstbeseitigung).  
Bei Bäumen ist ein Mindestabstand von 5 m zu Hauswänden einzuhalten.
- (3) Die Genossenschaft kann die Entfernung zu groß gewordener Büsche und Bäume sowie alle Maßnahmen, die zur Erfüllung öffentlichrechtlicher Vorschriften oder zur Schadensverhütung erforderlich sind, auf Kosten der betreffenden Gartenbesitzer fordern.

§ 5 (1) Zäune dürfen nur bis zu einer Höhe von 1 Meter gesetzt werden. Berankte Rosenbögen über Gartenportalen sowie Pergolen sind zulässig. Die Verkehrssicherungspflicht für solche Anlagen trifft die betreffenden Gartenbesitzer; sie haben die Genossenschaft von einer etwaigen Mithaftung gegenüber Dritten freizustellen.

- (2) Tierhaltung auf den Gartenflächen ist nicht gestattet. Zulässig ist das stundenweise Herausstellen von Kleintieren (z.B. Kaninchen, Meerschweinchen), soweit dadurch nicht Anliegerinteressen beeinträchtigt werden.

§ 6 (1) Die Nutzung von Gartenflächen zum Abstellen von Fahrzeugen oder als Lagerraum ist nicht gestattet.

§ 7 (1) Erstellung und Nutzung bewohnbarer Baulichkeiten sind unzulässig.

- (2) Die Errichtung von Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäusern oder ähnlicher Anlagen kann vom Vorstand **auf vorherigen schriftlichen Antrag**, der gesondert für jede einzelne Maßnahme zu stellen ist, zugelassen werden.

- (3) Unter der Voraussetzung, dass keine erhebliche Sichtbehinderung oder sonstige unverhältnismäßige Beeinträchtigung für Anwohner oder Gartennachbarn eintritt, ist das Aufstellen von Zelten oder ähnlichen Sonnenschutzanlagen (z.B. Partyzelte) in den Sommermonaten erlaubt. Derartige Anlagen sind in den Wintermonaten von Oktober bis einschließlich März abzubauen und außerhalb der Gärten einzulagern.
  - (4) Ein zweiseitiger bzw. zweiseitiger Sicht- und Windschutz kann vom Vorstand auf vorherigen Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden. Eine weitergehende Einfassung der Gartenflächen mit Sichtschutzzäunen ist nicht zulässig.
  - (5) Bei der Verlegung transportabler Wasserschläuche oder Elektrokabel hat der Gartennutzer für die Verkehrssicherheit zu sorgen; Festinstallationen von elektrischen Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
  - (6) Ebenerdige oder fest mit dem Boden verbundene Grilleinrichtungen (offene Feuerstellen) sind nicht erlaubt.
  - (7) Offene Wasserflächen, Teiche oder ähnliche Biotope dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes angelegt werden. Transportable Planschbecken dürfen in den Monaten April bis September aufgestellt werden, sofern eine Gefährdung für eigene oder fremde Kinder ausgeschlossen ist.
- § 8 (1) Die Sicherungs- bzw. Unfallverhütungspflicht hinsichtlich sämtlicher Anlagen des Gartennutzers, beispielsweise für Wasserbehälter, Planschbecken, Feuchtbiotope und Teiche, aber auch für elektrische und sonstige Installationen, liegt allein beim Gartennutzer, unabhängig davon, ob es sich um eine von der Genossenschaft zugelassene oder eine unzulässige Anlage handelt.  
Der Gartennutzer hat die Genossenschaft insoweit von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten bzw. freizustellen.
- § 9 (1) Für eine ordnungsgemäße Entsorgung/Beseitigung von kompostierfähigen Gartenabfällen steht allen Gartenbenutzern ein Container zur Verfügung (Standort: Materiallagerplatz an der Garagenstraße). Die Kosten hierfür werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme als Betriebskosten nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen abgerechnet. Eigene Kompostanlagen müssen fachgerecht eingerichtet und unterhalten werden. Sie dürfen insbesondere nicht zu Beeinträchtigungen der Nachbarn führen.  
Alle sonstigen Abfälle (z.B. alte Gehwegplatten, Steine, Holz- oder Metallzäune) sind vom Gartenbesitzer nach den jeweils gültigen Abfallbeseitigungsvorschriften auf eigene Kosten zu entsorgen.
- § 10 (1) Der Vorstand und die Mitglieder des Gartenausschusses des Aufsichtsrates haben das Recht, den Zustand der Gartenflächen jederzeit zu überprüfen.

§ 11 (1) Bei Beendigung eines Nutzungsverhältnisses kann die Genossenschaft die Entfernung sämtlicher baulicher und gestalterischer Anlagen und des gesamten Bewuchses auf Kosten des bisherigen Nutzers verlangen unabhängig davon, ob dieser sie bereits vom Vorgänger übernommen oder erst nach der Übernahme selbst eingebracht hat.

§ 12 (1) Bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung von Bestimmungen dieser Gartenordnung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 (1) Diese Gartenordnung (Fassung 2005) tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Kiel, den 11. Februar 2011

Für den Vorstand:

gez. Jensen  
gez. Gau  
gez. Buhmann

Für den Aufsichtsrat:

gez. Müller-Bründel

.....  
Mieter